SOLTERWISCH NR. 54

EINE KLEINST-BAUERNSTELLE IM HEIDEHOLZ

Beiträge zur Ortsgeschichte - I04 - Juli 1998

Rechte an Gemein-Eigentum

Vor ungefähr 200 Jahren bestand die spätere Katastralgemeinde Exter im wesentlichen aus den Bauernschaften Exter und Solterwisch. Zu jeder gehörten etwa 50 Anwesen unterschiedlicher Größe. Aber es wurde nur ein Teil der gesamten Fläche individuell von den Bauern bewirtschaftet. Ein erheblicher Teil der Flur war Markenland, das gemeinsam genutzt wurde, sogenannte Gemeinheiten. Jeder zu einer bestimmten Gemeinheit gehörende Hof hatte das Recht auf das Schlagen einer genau festgelegten Menge Holz oder das Weiden einer bestimmten Anzahl an Vieh, so durften in der Gemeinheit „Heidenholz“ 44 Nutzer aus Exter, Solterwisch, Niederbecksen und Schwarzenmoor Holz schlagen.
Am Beispiel der Stelle Solterwisch Nr. 54 [1] soll die Entstehung eines landwirtschaftlichen Anwesens in diesem Heidenholz um das Jahr 1790 dargestellt werden.
Diese Zeit wird in der Schule gewöhnlich als Ära der Französischen Revolution dargestellt. Davon ist in den vorliegenden Akten allerdings nichts zu merken. Dafür wird um so mehr der preußische Landesausbau des kurz zuvor gestorbenen „Alten Fritz“ spürbar. Während in den östlichen Provinzen Preußens ganze Dörfer, oder sogar ganze Land-

[1] heute Bickbeernflage 21

striche, wie z.B. der Oderbruch, besiedelt wurden, beschränkte sich dieser Landesausbau in der Grafschaft Ravensberg auf die Errichtung einzelner Kleinbauernstellen in der gemeinen Mark, die dafür aufgeteilt wurde. In Exter wurden die Gemeinheiten erst eine Generation später aufgeteilt.

Lindemann darf einen Zuschlag kaufen

Bereits um 1790 waren einzelne Stücke des Gemeinheitslandes in Privatbesitz übergegangen, sogenannte Zuschläge. Von einem solchen Zuschlag handelt die erste Urkunde über die Stelle Solterwisch Nr. 54. Sie ist eine Verkaufsgenehmigung der Kriegs- und Domänenkammer Minden (Abbildung auf Seite 3). In heutiger Rechtschreibung lautet sie:
Da der Colon Lindemann unterm 30. vorigen Monats angezeigt hat, dass er willens sei, von dem Colon Hempelmann sub [2] Nr. 24 einen demselben abgelegenen und entbehrlichen Zuschlag von 3 Scheffelsaat für 50 Reichstaler anzukaufen und darauf zu seiner Befreiung vom Naturaldienst eine Neubauerei anzulegen, so wird dieser Ankauf des hempelmannschen Zuschlags hiermit genehmigt. Der Lindemann kann daher mit dem Neubauer nun die nötige Vereinigung [3] treffen und mit dem Bau anfangen. Der Neubauer muß aber demnächst die Zuschlagsgelder erlegen, der Hempelmann die Kaufgelder zur Reparatur seiner beiden Gebäude anwenden und in zwischen dem Käufer und Verkäufer zu schließenden Kontrakt zur Um- und Abschreibung der Abgaben angezeigt werden.
Hierbei wird dem Lindemann die Versicherung erteilt, dass er, sobald die Neubauerei errichtet ist, von den ordinairen [4] Naturalspanndiensten gegen Erlegung des Surrogati [5] befreit werden soll.
Signatum [6] Minden, den 3. August 1790
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen

Es folgen 3 oder 4 zum Teil unleserliche Unterschriften.

---

[2] von
[3] Vereinbarung
[4] gewöhnlich, normal
[5] der Verpflichtung zur Ersatzleistung
[6] Unterschrieben

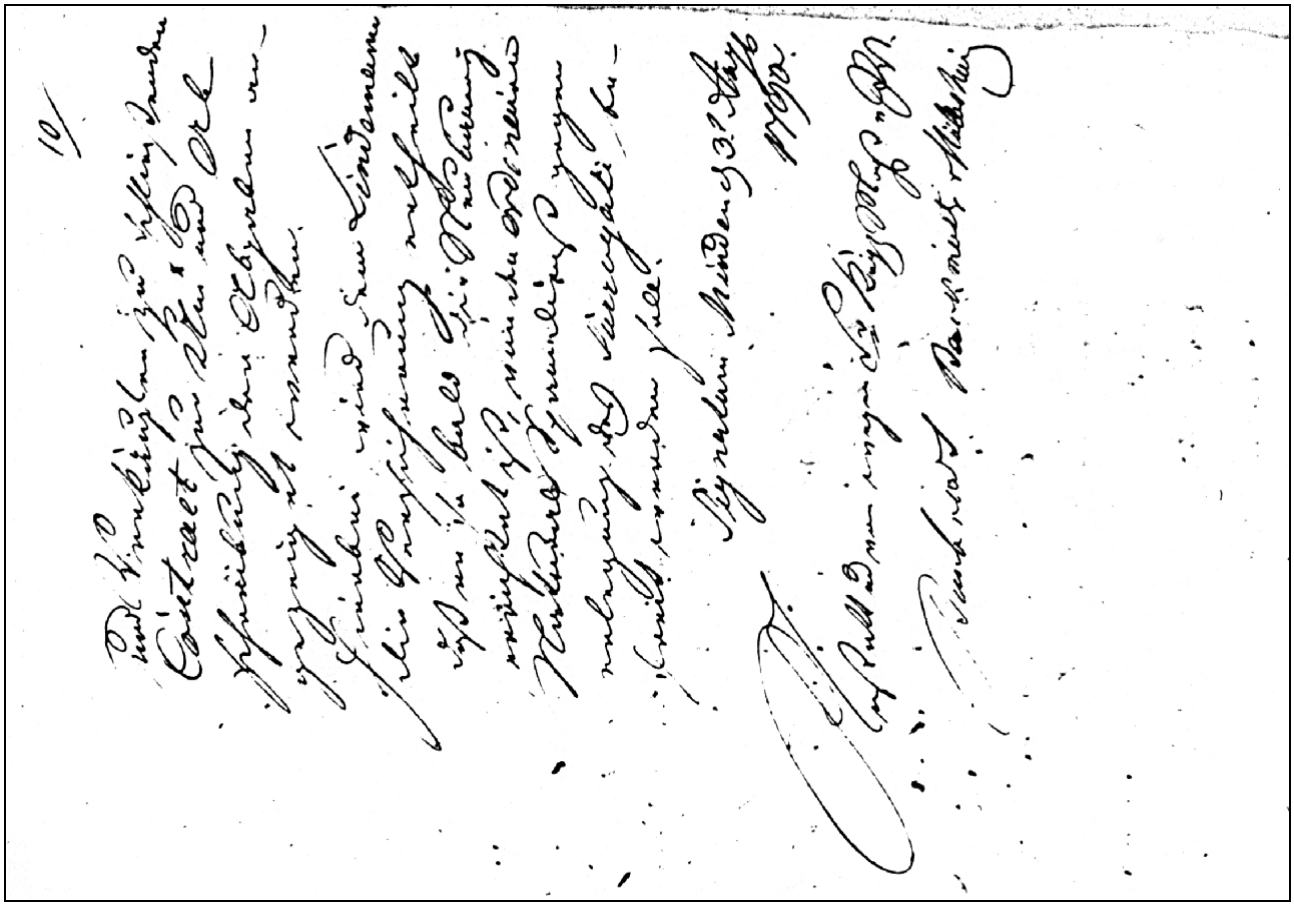

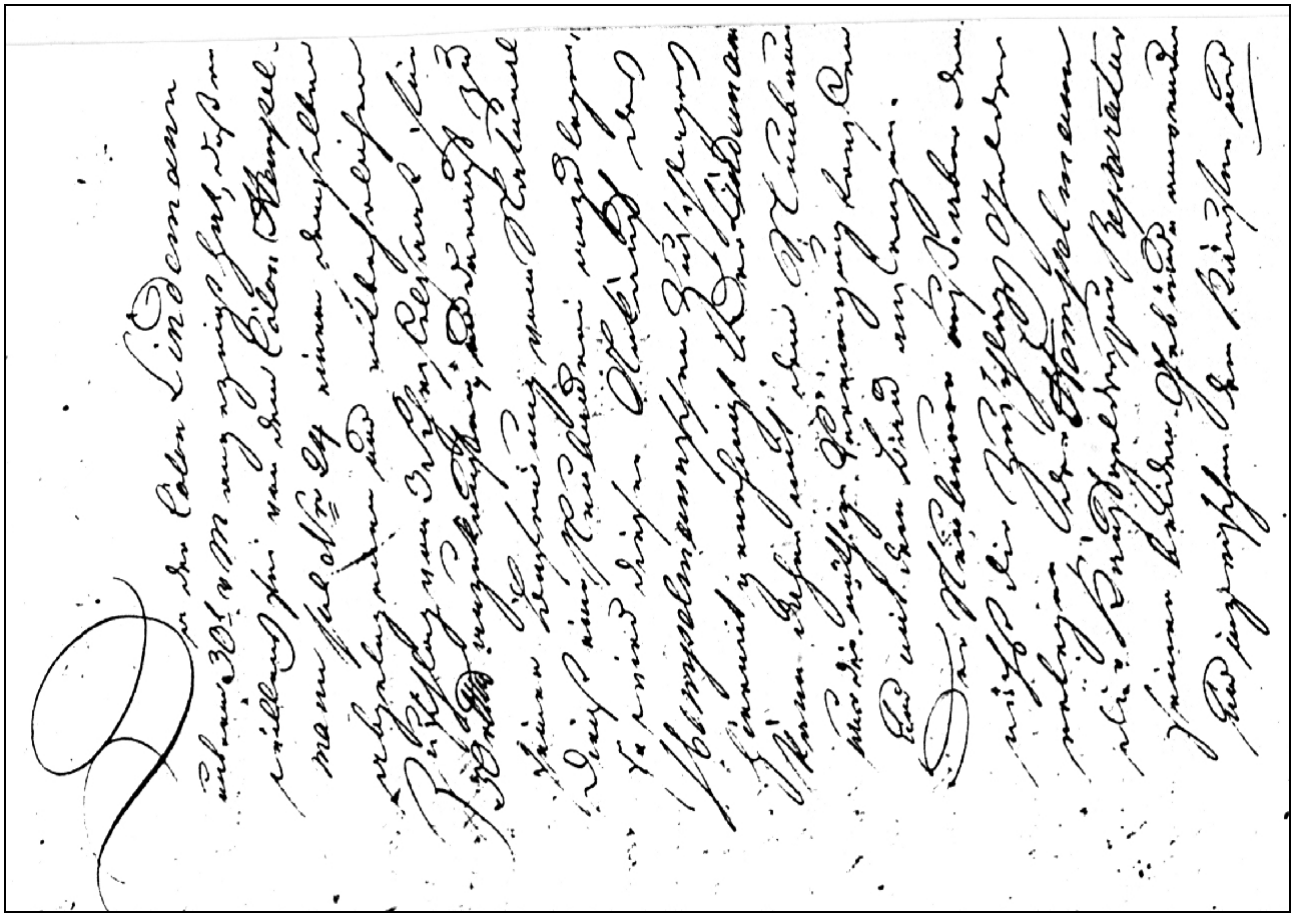

Abb. 1 und 2: Verkaufsgenehmigung der Kriegs- und Domänenkammer Minden

Verpflichtungen und Vorteile

Ein Colon war ein minderfreier Bauer mit einem größeren (spannfähigen) Hof. Er besaß den Hof, konnte ihn gewöhnlich auch vererben, galt aber nicht als Eigentümer des von ihm bearbeiteten Landes und leistete etliche Abgaben an den Grundeigentümer, hier den König von Preußen in seiner Eigenschaft als Graf von Ravensberg bzw. Herr von Vlotho.

Verwaltet wurde dieses Eigentum von der Kriegs- und Domänenkammer Minden, die gleichzeitig eine staatliche Institution war, sozusagen eine Art Bezirksregierung. Das Eigentum des Herrschers war von dem des Staates damals noch nicht deutlich abgegrenzt. („*Der Staat bin ich*", hatte noch 100 Jahre zuvor der französische König Ludwig XIV. gesagt.) Die Kriegs- und Domänenkammer mußte in ihrer doppelten Funktion um die Erlaubnis für die geplante Transaktion gefragt werden.

Die Größe des Zuschlags wird mit drei Scheffelsaat als damals üblichem Flächenmaß angegeben. Eine Scheffelsaat entsprach etwa ungefähr 0,16 ha, drei Scheffelsaat damit rund 0,5 ha oder 2 Morgen.

Am Freitag, den 30. Juli 1790, teilt Colon Lindemann der Behörde seine Kaufabsicht mit. Schon vier Tage später, am Dienstag, den 3. August, wird gleichzeitig mit der Verkaufsgenehmigung eine Baugenehmigung erteilt. Die Behörden in der Postkutschenzeit trafen Entscheidungen mit einer Geschwindigkeit, von der Häuslebauer im Zeitalter der Telekommunikation nicht einmal zu träumen wagen.

Die Genehmigung war mit Auflagen versehen: Der Verkäufer sollte das Kaufgeld nicht privat verbrauchen, sondern zum Wohle seines Hofes und damit auch das des Grundeigentümers und Staates verwenden. Der Käufer mußte eine Neubauerei errichten, also zusätzlich zu dem Kaufpreis die Baukosten für einen Kotten aufbringen und dem Neubauern auch noch das soeben erworbene Land überlassen.

Colon Lindemann hatte diese Ausgaben offensichtlich freiwillig übernommen, versprach sich wohl Vorteile davon. Tatsächlich erwähnt die Kriegs- und Domänenkammer steuerliche Erleichterungen, eine Maßnahme, die wir auch heute kennen. Zudem war Colon Lindemann für den Neubauern eine Art Zwischeneigentümer und hatte wahrscheinlich

ein Recht auf Abgaben. Gleichzeitig war die Neubauerei Kapitalanlage: 20 Jahre später wurde sie verkauft und damit zu Geld gemacht.
Der Neubauer mit seinen zwei Morgen Land in Hofnähe war mit seiner Familie sicher auch Arbeitskraftreserve für den Fall, dass auf dem Colonat viel zu tun war. Zu vermuten ist weiter, dass das Ansehen Lindemanns durch einen zum Hof gehörenden Kötter gesteigert wurde.
Die Verkaufsgenehmigung trägt mehrere Unterschriften, denn die Kriegs- und Domänenkammer wurde „kollegial", also durch ein Kollegium verwaltet. Diese Beamten entschieden an Stelle des Königs, daher ist am Schluss der Urkunde die Phrase *„anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät"* zu lesen.

Vom „amtlichen" Amtmann zu Vlotho

Dass die Verkaufsgenehmigung aus Minden klar und unmissverständlich und verhältnismäßig modern formuliert ist, wird deutlich im Vergleich mit dem vom Amt Vlotho ausgestellten Kaufvertrag. In heutiger Rechtschreibung heißt es da: *„Kund und zu wissen sei hiermit, dass dato [7] der Colonus Hempelmann sub Nr. 24, Bauerschaft Solterwisch, dem hiesigen königlichen Amte zu vernehmen gegeben, was maßen [8] er seinen 3 Scheffelsaat haltenden[9] von seinem Hofe zu weit abgelegenen Zuschlag cum oneribus et commodes [10] an den Colonus Lindemann sub Nr.5 gedachter Bauerschaft zur Anlegung einer Neubauerei für die unter sich eins gewordene Summe von 50 Reichstaler verkauft und abgetreten habe.*
Gleichwie [11] der Käufer Lindemann die Kaufsumme von 50 Reichstalern bar erlegt [12] und der Verkäufer solche zur Reparatur seiner Gebäude, mithin zum besten seines Colonats zu verwenden gesonnen, so wollte er über den richtigen Empfang derselben unter Begebung [13] aller wider diesen Contract ihm etwa zustatten kommenden Rechtswohltaten und Ausflüchten überhaupt, besonders aber der Einrede des Betrugs, listiger Ü-

[7] heute
[8] dass
[9] großen
[10] mit Abgaben und Vorrechten (heute: Mit allen Rechten und Pflichten)
[11] sobald
[12] bezahlt
[13] Verzicht

berredung, der Verletzung oder wie sonst Namen haben möchten, hiermit nicht nur quittiert, sondern den Käufer auch in den wirklichen Besitz des vorhin erwähnten Zuschlags gesetzt und angelobt [14] hat, demselben wider jedermanns daran machenden Ansprüchen in und außer Gericht zu vertreten, mithin alle gebührende Eviction [15] zu leisten mit Bitte: Hiermit demselben den Kaufbericht zufertigen[16] zu lassen, damit er die Umschreibung des Zuschlags bei der Behörde nachsuchen könne.
Da nun bei diesem Gesuch des Comparenten [17] von Seiten des Amtes um so weniger zu erinnern vorgekommen [18], da der angezeigte Contract bereits vorläufig unterm 3. dieses Monats von Hochlöblicher Kriegs- und Domänenkammer approbiert [19] worden, so ist demselben defloriert [20] und der Kaufbrief expediert [21] worden.
Urkundlich des hierbei gedruckten Amtssiegels und von Endungen Unterschrift
So geschehen, Vlotho, den 25. August 1790
Königlich Preußisches Amt
Schwerdtfeger Sture

Fremdsprache „Amtsdeutsch“

Der Kaufvertrag wurde auf dem Vlothoer Amt aufgesetzt und durch Siegel und Unterschrift des Amtmannes zur amtlichen Urkunde gemacht. Sie enthält sehr lange Sätze, umständlich formuliert, voll mit Fremdwörtern und wohl damals schon veralteten Redewendungen.
Der erste Bandwurmsatz ist noch halbwegs verständlich, der zweite dagegen inhaltlich und grammatisch so gründlich missraten, dass man kaum mehr versteht, worum es geht. Gemeint ist sicherlich, dass Colon Hempelmann ohne Wenn und Aber zu dem Vertrag stehen soll. Hatte er angedeutet, dass er den Verkauf schon bereue? Fühlte er sich gar von Lindemann oder dem Amtmann übervorteilt? Hatte er ein besseres Angebot, oder wollte er gar selber bauen?

---

[14] versprochen
[15] jur.: für „Entziehung eines Besitzes, weil ein anderer ein besseres Recht daran hat“
[16] zukommen
[17] = „jemand, der vor einer Behörde erscheint“, in etwa der heutige „Antragsteller“)
[18] einzuwenden
[19] genehmigt
[20] stattgegeben
[21] abgesandt

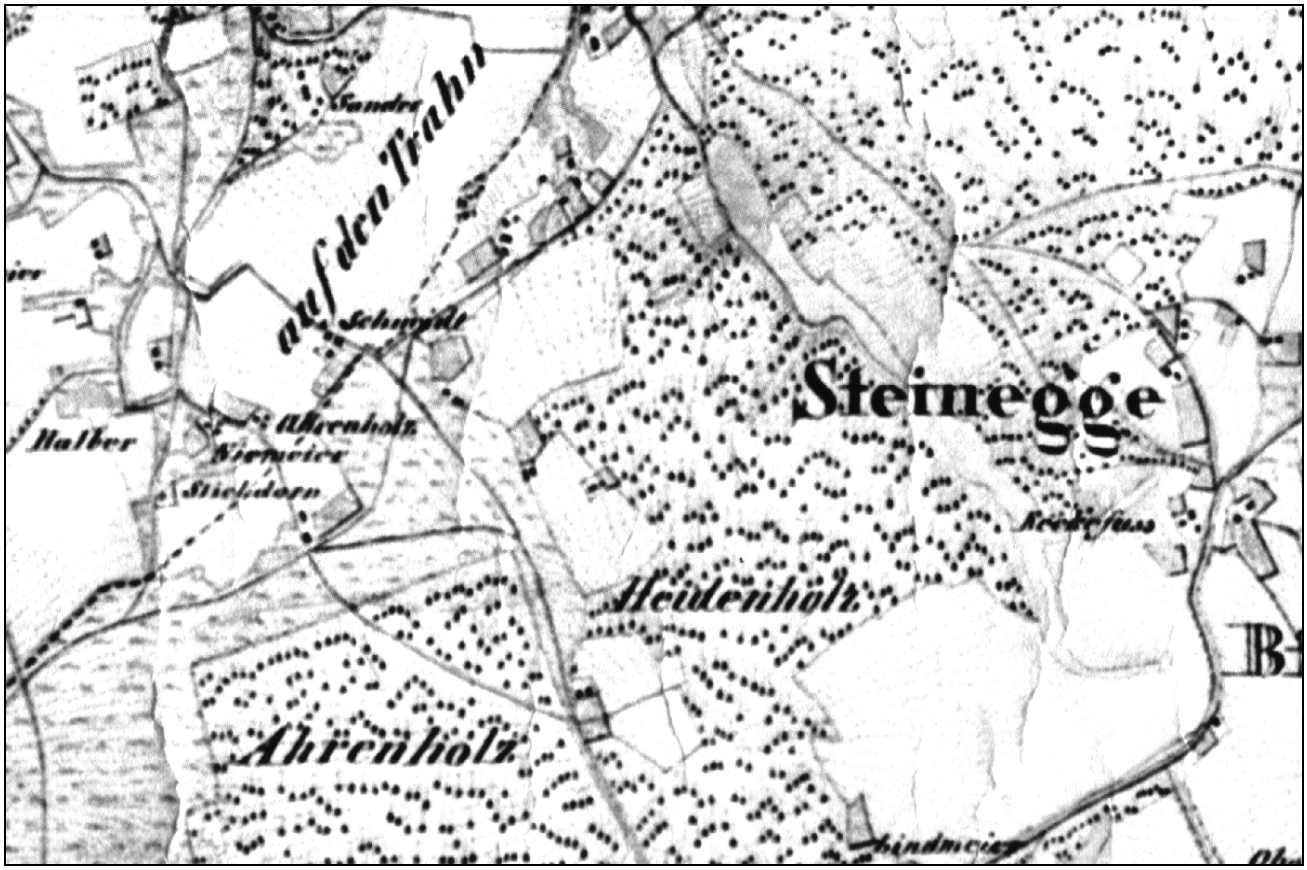

Abb. 3: Ahrenholz, Heidenholz und Steinegge auf einem Messtischblatt von 1837

Abb. 4: Solterwisch Nr. 54, heute Bickbeernflage 21 (etwa März 1990)

Mit massiven Ermahnungen und dem Hinweis, durch die vorgesetzte Behörde sei sowieso schon alles erledigt, scheint der Amtmann einen Rückzieher des Hempelmann verhindern zu wollen.
Nahm man einseitig Partei für Lindemann, oder war Druck von oben im Spiel? Die Kriegs- und Domänenkammer förderte die Errichtung von Neubauereien, und die war in diesem Fall durch den offenbar kapitalkräftigen Colon Lindemann gesichert. Dagegen konnte man von Hempelmann, der kaum genug Geld für die Reparatur seines Hofes hatte, eine solche Investition nicht erwarten.
Es sieht so aus, als ob der Amtmann durch geschwollene Redewendungen (*„Kund und zu Wissen sei ...“* als Formulierung zum Verkauf von zwei Morgen Land!), viele Fremdwörter und den komplizierten Satzbau einen besonders gewichtigen Eindruck machen wollte. Dabei verhedderte er sich. Es ist erstaunlich, dass er das nicht merkte. Hatte man den Verkauf schon vor dem Aufsetzen des Vertragstextes „begossen“?

Wie drei Kreuze beglaubigt werden

Unter dem Kaufvertrag ist zu lesen:

„Dass ich Endbenannter die oben genannten 50 Reichstaler richtig erhalten, solches wird hiermit quittiert:
Signum: [22] *+++ des Johann Conrad Hempelmann*
Da der Hempelmann schreibensunerfahren, hat er statt seines Namens in meiner Gegenwart mit 3 Kreuzen unterzeichnet.

Erdsieck Prediger in Exter

Colon Hempelmann konnte also seinen Namen nicht schreiben und wahrscheinlich konnte er auch nicht lesen. Analphabetentum war damals nichts besonderes. Der größte Teil der Bevölkerung war „schreibensunerfahren“. Noch 40 Jahre später unterzeichnet mehr als ein Drittel der Landbesitzer der „Katastralgemeinde Exter“ die Grundbesitzerurkunde mit drei Kreuzen.

[22] Zeichen

Lehrerleben auf dem Lande

Zwar war schon 1717 in Preußen die allgemeine Schulpflicht verordnet worden, doch nur unzureichend durchgeführt. Einerseits zeigte die Landbevölkerung kaum Interesse am Schulbesuch ihrer Kinder; sie wurden für manche Arbeit in Haus und Hof gebraucht, andererseits wollte der Staat möglichst wenig Geld für das Schulwesen ausgeben.
Deshalb habe Friedrich der Große ausgediente Unteroffiziere als Landschullehrer eingesetzt. Entsprechend war die Qualität des Unterrichts. Nach Gröne bezog der Lehrer in Exter aus der Staatskasse keine Einkünfte. Er war auf Gebühren, Schulgeld, Naturallieferungen der Schülereltern und die Bewirtschaftung eines Morgen Landes angewiesen.
Kein Wunder, dass qualifizierte Lehrer diese armselige Existenz in Exter nicht erstrebenswert fanden, und deshalb öfters kaum jemand das Schulmeisteramt in Exter übernehmen wollte. Einige Lehrer waren so unfähig, dass größere Bauern lieber ihre Kinder in die Nachbargemeinden zur Schule schickten. Weil ihm dadurch ein großer Teil seiner Existenzgrundlage entzogen war, soll der extersche Lehrer Ludwig Ferdinand Holzapfel (1756-1762) verhungert sein.
War dies vielleicht ein Extremfall, beschränkten sich ähnliche Zustände sicher nicht auf Exter. Das zeigt der Bericht eines um 1800 im Ravensbergischen lebenden Lehrers Nolte: *„Dem Bauern mußte ich nach Beendigung der Schulstunden als Tagelöhner helfen, den Tag für 2 Mariengroschen. Wollte ich dieses nicht, so konnte ich keine Handbreit Land erhalten. In der Erntezeit mußte ich mit meiner Frau gleichzeitig Haushilfe leisten und mußten unsere kleinen Kinder anderen Leuten in Aufsicht geben. Kamen wir dann am Abend müde zuhause und hatten die Kinder zur Ruhe gebracht und das Vieh versorgt, so fingen meine Frau und ich im Mondenschein, wenn andere Leute schliefen, an, Dünger auf unser Land zu schieben, um mit den anderen Leuten ernten zu können.*

Die wundersame Landvermehrung

Zum Bau der „Neubauerei“ liegen keine Urkunden vor. Er erfolgte wahrscheinlich 1791. Zwar sind die damaligen Grenzen des Zuschlags nicht bekannt, es sieht aber auf der Katasterkarte von 1826 so aus, als

ob das Haus (Flurstück 73) nicht wie vorgeschrieben **auf** dem Zuschlag (Flurstück 72) sondern dicht **neben** dem Zuschlag gebaut wurde [23].
Einige Jahre nach der Teilung der „Gemeinheit Heidenholz“ stellte der Besitzer der Neubauerei fest, dass für das Land unmittelbar am Haus andere Bauern als Eigentümer im Kataster eingetragen waren. Er protestierte dagegen mit der vagen Begründung , er sei schon lange Besitzer dieses Landes und habe es vor Zeiten einmal gekauft. 1841 wurde ihm dieses Grundstück (Flurstück 73,1) zugesprochen. Es half den vormaligen Eigentümern auch nicht, dass sie einfach nicht erschienen, als die Eigentumsverhältnisse umgeschrieben werden sollten. Unter Strafandrohungen wurden sie zur Anerkennung der neuen Grenzen gezwungen.
Wahrscheinlich liegt die Ursache für diesen Rechtsstreit darin, dass sich der Neubauer das angrenzende Gemeinheitsland nach und nach angeeignet hatte, sozusagen Furche für Furche. Mögliche Hinweise darauf scheint es im Ansteigen der Grundfläche der Stelle Solterwisch Nr. 54 in verschiedenen Urkunden zu geben:

1790 : 3 Scheffelsaat 4800 m² [24]
1797 : 2 Morgen 25 qr 5461 m²
1812 : 2 Morgen 75 qr 6170 m²
1830 : 2 Morgen 167 qr 7475 m²
1841 : 3Morgen 86 qr 8879 m²
1875 : 8887 m² [25]

Die Angaben darüber, wie groß eine Scheffelsaat war, schwanken sehr stark. Außerdem ist die Größe von 1790 sicherlich nur eine grobe Schätzung. Zu berücksichtigen ist, dass manche Bauern aus steuerlichen Gründen ihre Landfläche so klein wie möglich angaben; es gibt Berichte, nach denen sich die Katasterfläche des Preußischen Staates nach Einführung genauer Vermessungen um ein Drittel vergrößert haben soll.
Obwohl 1841 das Flurstück 73,1 der Stelle Solterwisch Nr. 54 zugeschrieben wurde, wird die Größe des Anwesens 1847 noch mit 2 Morgen 167 Ruten angegeben.

[23] s. hierzu die Karte S I 04 - 16
[24] evtl. auch 5120 m²
[25] qr meint Quadratrute

Abb. 5: Auszug aus der Flurkarte Exter, Flur II. Die Karte wurde 1828 angelegt und enthält die Ergänzungen bis August 1867. 1828 wurden die Flurstücke mit „einfachen Nummern“ (im Original schwarz) bezeichnet. Nach 1828 eingerichtete Flurstücke (während der Markenteilung aber auch bei anderen Teilungen) sind im Original rot gekennzeichnet und mit „gebrochene Nummerierung“ versehen (Flurstück 72 und Gebäude wurden für diesen Beitrag speziell markiert).

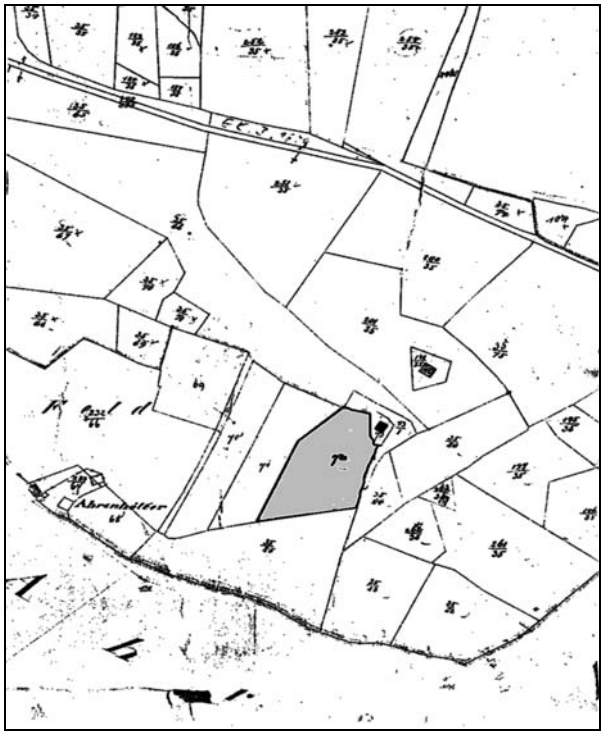

Abb. 6 (Mitte): Blick in die Bickbeernflage von der Witteler Straße her (Juni 1995)

Abb. 7 (unten): Exter Nr. 117 (Bau-, Sarg- und Möbeltischlerei ca. 1950. Links im Bild der Schuppen, der den Brand von 1963 überstand.

Klein - aber fein ...?

Das 1791 errichtete Haus war kleiner als das heutige Anwesen: 100 Jahre nach dem Hausbau wurde es um eine Zimmerbreite verlängert. Es dürfte schon 1791 so ausgesehen haben, wie es 1847 in einer Schichtungsurkunde [26] beschrieben wird:
„Das ....Wohnhaus ist 26 1/2 Fuß [8,40m] *lang , 28 Fuß* [9m] *breit und 11 1/2 Fuß* [3,70 m] *hoch hat 4 Gefach. Bauart: Fachwerk mit Lehmwänden.. Bedachung: Stroh. Giebel mit Brettern verschalt ... Das Haus ist leicht gebaut und bedarf der Gründen.“*
Es enthielt danach eine Stube (mit Ofen), drei Kammern, eine Rauchbühne, drei Bühnen und zwei Ställe.
Veränderungen seit der Errichtung hat es höchstens in der Innenaufteilung gegeben. 1875 wird das Haus in seinen Maßen nämlich noch genau so beschrieben, allerdings mit zwei Stuben und zwei Kammern. Ursprünglich hatte man wahrscheinlich ein offenes Herdfeuer. Zwar wurde 1847 eine *„Stube mit Ofen“* angegeben, zugleich gibt es jedoch Kessel aus Kupfer und Messing und einen Kesselhaken. [27]
Das Haus war fast quadratisch, etwas breiter als lang, mit durchgehender Diele, wie aus der Konstruktion schließen kann. Ein 1792 in Kalldorf gebauter Kotten hat fast genau dieselben Maße und Konstruktionsmerkmale. Das renovierte Fachwerkhaus steht heute in Westerenger, Mozartstraße, war in beiden Fällen der gleiche Zimmermann tätig?

Neue Eigentümer - alte Besitzer

Als es darum ging, die Erlaubnis für die Errichtung einer Neubauerei zu erteilen, war die Behörde in Minden schnell gewesen.
Das Amt in Vlotho brauchte dagegen lange, bis es die Besitzveränderung zur Kenntnis nahm: Als 1797 der Colon Lindemann den Kaufvertrag noch einmal bestätigt haben will, meint die Kriegs- und Domänenkammer Minden, dass *„es nun nötig ist, dass er den Contract mit seinem*

[26] Schichtungen waren Besitzstandaufnahmen, um den unmündigen Kindern das Erbe sichern zu helfen, wenn ein Witwer oder eine Witwe wieder heiratete.
[27] damit konnte über der Feuerstelle ein Kessel aufgehängt werden

Erbpächter dem Amt anzeiget.“ Die Abgaben für den Zuschlag , „*14 Groschen 8 Pfennig Contribution und 1 Taler 4 Groschen 10 Pfennig jährliche Domaine,*“ sollen auf den Namen des Neubauern umgeschrieben und dem Hempelmann abgesetzt werden. Weiter heißt es: „*Es versteht sich, dass er solche* [Gelder] *bis zur Umschreibung dem Hempelmann vergüten muß.*“

Diese Ermahnung aus Minden deutet an, dass der Colon Hempelmann 7 Jahre lang Steuern für den Colon Lindemann bzw. dessen Erbpächter Althoff gezahlt hat. Vielleicht hatte es damit zu tun, dass „*der Hempelmann schreibensunerfahren*“ war, wie sich Prediger Erdsieck ausdrückte.

1812, zur Franzosenzeit, verkauft Johann Friedrich Lindemann die Stelle Solterwisch Nr. 54, „*Althoffs Stette genannt, ... mit allen daran klebenden Rechten und Gerechtigkeiten, sowie mit allen Dienstbarkeiten*“ für 550 Francs und 53 Centimes [28] an den Neubauern Jobst Althoff.

Dabei wurde ausdrücklich vereinbart, dass der neue Eigentümer keine Ansprüche bei der Markenteilung machen kann. Offensichtlich war die Teilung des Heidenholzes, die erst 24 Jahre später erfolgte, zu diesem Zeitpunkt schon im Gespräch.

Bei dem 1812 in umständlichem langatmigem Juristendeutsch abgefassten Kaufvertrag fällt auf, dass alle Personen mit Vor- und Familiennamen bezeichnet werden, auch der Erbpächter Althoff, der nur mit drei Kreuzen unterschreiben konnte. In den vorangegangenen Dokumenten hatte einen solchen Ausdruck von Individualität nur der Prediger Erdsiek für angebracht gehalten.

Aber auch nach der Franzosenzeit war der Neubauer anscheinend noch nicht voller Eigentümer: Er hatte 1819 „*pro fosco regimines*“ *Dienstgeld, Heuergeld* und *Zuschlagsgeld* zu zahlen, was wohl als eine Art Pacht verstanden wurde. Erst 1856 wurde in einem Rezess ein Ende dieser Geldleistungen vereinbart.

Als Ablöse mußte der Neubauer 56 1/12 Jahre lang einen bestimmten Geldbetrag zahlen; nach der Umstellung vom Taler betrug er jährlich 4,50 Mark. So wurde der damalige Neubauer und Ziegeleiarbeiter Heinrich Fricke erst 1902 voller Eigentümer des inzwischen total überschuldeten Anwesens.

[28] das sind 150 Taler

Abb. 8 und 9: Bickbeernflage Westansicht (Mai 2004) und Ostansicht (Juli 2004)

Das Heidenholz wird geteilt

Ursprünglich grenzte die Neubauerei Solterwisch 54 auf drei Seiten an das Heidenholz, einen *„Forstgrund mit einigen Blößen“*. Er war gemeinschaftliches Eigentum einer größeren Anzahl von Bauern, wie 1841 Brune [29] angibt; diese *„hätten jedoch privatim Holztheile im Heidenholz gehabt und ... die Hude und Weide ... gemeinschaftlich benutzt. Im Jahre 1836 seyen die Grundeigenthümer es müde gewesen, dass sie ... die Grundsteuer gemeinschaftlich aufbringen müßten“*.
Sie ergriffen die Initiative, vereinbarten, *„dass eine gemeinschaftliche Hude unter ihnen nicht mehr statt finden solle“* und teilten das Heidenholz ohne staatliche Aufsicht: In einem Brief der Königlichen Generalkommission zu Münster an den Kolonen Kosiek heißt es 1860: *„Das Heidenholz wurde 1836 unter Leitung des Oekonomen Brune zu Exter durch den Geometer Reick zu Hausberge privatim und ohne unsere Concurenz, also in nicht legaler Weise, getheilt und danach die einzelnen Antheile im Kataster umgeschrieben“*.
Der Forstgrund umfasste 269 Morgen, in die sich 44 *„Holzinhaber“* des Heidenholzes teilten: 26 aus Exter, 12 aus Solterwisch, 4 aus Niederbecksen, einer aus Schwarzenmoor und die Pfarre zu Exter.
Schon 1841 klagten 14 Bauern, hauptsächlich aus Bischofshagen, dass sie bei der Teilung ihre Huderechte nicht berücksichtigt worden seien. Ökonom Brune und die neuen Eigentümer der Heideholzparzellen bestritten ganz entschieden, dass es je solche Rechte gegeben habe. 1843 schließlich *„ist von der Königlichen Generalkommission zu Münster ... den Acten gemäß zu Recht erkannt, dass ... sämtliche ... Provocanten mit der behaupteten Rindviehhude abgewiesen seien“* . Außerdem wurden sie *„verurtheilt“*, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Wege im Heideholz

Die im Wald vorhandenen Wege wurden bei der Teilung den Privatparzellen zugeschlagen. Der „Kirchweg“ [30] der Niederbecksener Bauern

[29] Über diesen „Ökonomen Brune“, der seinerzeit eine wesentliche Rolle in Exter spielte, ist ein Beitrag in dieser Reihe in Vorbereitung.
[30] heute die Straße „Heideholz“

Taake (Solterwisch Nr. 72) [31] und Güse (Solterwisch Nr. 73) aus dem Mittelbachtal nach Exter wurde als „*gemeinschaftlicher Weg*“ angelegt.
Diese Privatisierung der Waldwege führte dazu, dass sehr viele Grundstücke im Heidenholz keinen Zugang zu einem öffentlichen Weg hatten, was zum Teil auch heute noch gilt. Anders verhält es sich bei den unter staatlicher Aufsicht geteilten Markenländereien von Exter. Hier wurde darauf geachtet, dass jeder Grundeigentümer von einem öffentlichen Weg auf seine Parzelle gelangen konnte.
Solange das Heidenholz „*Forstgrund*“ war, war es kein Problem, durch den Wald des Nachbarn zu seinem eigenen Grundstück zu fahren. Das änderte sich aber bald. Nach dem Roden des Waldes waren manche Bauern nicht mehr bereit, ihren Feldnachbarn die Überfahrt über den eigenen Acker zu gestatten.
Aus der Zeit von 1850 bis 1900 sind mehrere solcher Streitfälle bekannt. Man wandte sich an das Katasteramt in Herford und sogar an die „*Koenigliche Hochlobliche General Commission*“ in Münster, um aus dort vermuteten Teilungsakten Klarheit zu bekommen. Es wurde aber mitgeteilt, dass solche „Rezessakten“, die bei der üblichen Markenteilung alle Wege, Rechte und Grundstücke penibel beschreiben, im Falle Heidenholz wegen der besonderen Teilungsart nicht vorhanden seien.
Man verlegte den „Kirchweg“, um mehreren Bauern besseren Zugang zu ihren Grundstücken zu verschaffen, und prozessierte sogar. 1889 verweist das Schöffengericht Vlotho bei einem Prozess um Überfahrtsrechte zwischen Berthold Brinkschmidt, Exter Nr. 117, und Wilhelm Peitzmeier, Exter Nr. 23 auf das Gewohnheitsrecht. Das Gericht gestattet die Überfahrt, weil es *für erwiesen erachtet, dass der Angeklagte seit vielen Jahren ... offen, frei und ungestört gefahren ist...*

Wandlungen im Heidenholz

Ein großer Teil des Heidenholzes wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts in Acker- und Wiesenland umgewandelt. Begünstigt wurde das wohl auch durch den Bedeutungsverlust des Waldes als Brennholzlieferant. Nach dem Bau der ersten Eisenbahnlinien wurde das Brennholz in zunehmendem Maße durch die Kohle aus dem Ruhrgebiet ersetzt.

[31] s. hierzu GBW I 06 „Spurensuche VI - Taakenmühle“

1791 begründete der Colon Hempelmann den Verkauf des Zuschlags damit, dass er zu abgelegen von seinem Hof sei. Das galt für viele Grundstücke im Heidenholz noch im 19. Jahrhundert. Deshalb wurden sie relativ häufig an landlose Familien verkauft oder als Abfindung an Bauernkinder gegeben, die keine Hoferben waren. Diese bauten auf den Parzellen im Heidenholz *Neubauereien* und betrieben Nebenerwerbslandwirtschaft; zum Teil pachteten sie Nachbarparzellen dazu.
Auf der heutigen Bickbeernflage Nr. 3 entstanden so bis 1868 weitere Stellen und auch die heute an der Straße Heideholz zwischen Lindemanns Hof und Mittelbachstraße liegenden Häuser. Dagegen sind die an der Witteler Straße gelegenen Höfe größtenteils schon vor Teilung des Heidenholzes auf sog. Zuschläge gebaut worden, wie es bei der Neubauerei Solterwisch Nr. 54 der Fall war.
Je nach Herkunft der anfänglichen Grundeigentümer wurden die neuen Stellen den Bauerschaften Exter oder Solterwisch zugeordnet. So bekamen auf der Bickbeernflage vor der Einführung der Straßennamen zwei Häuser Hausnummern von Exter und zwei Nummern von Solterwisch.

Wie man seinen Namen verlieren kann

Solterwisch Nr. 54 erster Besitzer war Jobst Althoff. Als *Erbpächter* war er sicher sehr stark von Lindemanns Hof abhängig, zumindest solange bis er die Besitzung 1812 kaufte. Einige Jahre später starb er kinderlos.
1819 heißt es in einer Urkunde: „*Der Handarbeiter Johann Jost Steinmann, jetzt Althoff, ... hat die Neubauerei mit der Wilhelmine verwittwet gewesene Althoff, die aus 1ter Ehe keine Kinder hat, erheirathet ...*“
Mehreres ist in dieser Urkunde bemerkenswert: Ähnlich wie heute wieder konnte damals ein Mann seinen Namen verlieren und den seiner Frau annehmen, zumal wenn sie eine Besitzung mitbrachte. Allerdings konnte die Frau zwar den Namen behalten, nicht aber das Eigentum; die Neubauerei wurde auf den Namen des eingeheirateten Ehemanns im „*Hypothekenbuch* [32] *umgeschrieben*“.

[32] Grundbuch

1812 wird die Neubauerei als „*Althoffs Stette*“ bezeichnet, 1819 mit „*auf der Bebernflag*e“. Wohl deshalb erhielt 1972 bei der Einführung von Straßennamen die um „*Althoffs Stette*“ entstandene Häusergruppe den Namen „Bickbeernflage“.
Dieser Name war den damaligen Bewohnern der Einzelhöfe im Heidenholz aber unbekannt; sie gebrauchten die Bezeichnungen „*Auf dem Pickert*“ oder „*Up´m Duorpe*“, anscheinend sahen sie die Häuser auf der Bickbeernflage als Dorf.

Sicherung eines Erbes

Nächster Eigentümer war Johann Friedrich Lübbert; auch er wird bisweilen Althoff genannt. Er hat 1826 mit der Witwe Steinmann „*Althoffs Stette erheirathet*“. Er wird als Schneider bezeichnet und ist möglicherweise identisch mit dem Schneider Althoff, der die Flügel-Bespannung für Lindemanns Mühle „*in 8 Tagen genehet*“ hat. Nach dem Tod seiner Frau wurde 1847 eine „*Schichtung*“ vorgenommen, eine weitere 1875 nach seinem eigenen Tode.
In den vorliegenden Urkunden werden alle „*Inventarien*“ taxiert und einzeln aufgeführt bis hin zum Mist, der im März 1847 einen Wert von 6 Talern hatte; knapp 30 Jahre später wird er dann etwas vornehmer als „*Dünger in der Düngergrube*“ umschrieben.
Aus diesen detaillierten Verzeichnissen kann man vieles über die Lebensumstände der jeweiligen Zeit ablesen.
Danach war der Schneider und Neubauer Lübbert nach heutigen Maßstäben sehr arm. Aber für die Leute von 1847, einer Zeit großer wirtschaftlicher Not, lebte er wahrscheinlich in einem wenn auch sehr bescheidenen Wohlstand: Er besaß ein kleines Haus „*in mittlerem Zustand*“ und hatte ein ziegelgedecktes Backhaus gebaut; beinahe 40 Taler hatte er für seinen Garten (Flurstück 73,1) gezahlt, den er seinen Nachbarn abgetrotzt hatte.
18 Taler Bargeld waren damals kein selbstverständlicher Besitz. Bei Umrechnung der 447 Taler Gesamtvermögen (ein Taler = drei Mark), stieg das Vermögen (inbegriffen Erbteil der Tochter aus erster Ehe) bis 1875 von 1341 Mark auf 2606 Mark.

Die zweite Schichtung vermittelt einen ärmlicheren Eindruck: Haus und Backhaus sind in teilweise sehr schlechtem Zustand, Bargeld, Pachtland und Kuh nicht mehr vorhanden. Ein scheinbarer Wertzuwachs hat mehrere Ursachen: 1847 wurde das 25-fache der jährlichen Steuern und Abgaben als Belastung am Vermögen gekürzt; leicht inflationäre Tendenzen und ein wohl etwas unrealistischer Umrechnungskurs von Talern in Mark lassen die Vermögenswerte höher erscheinen. Hauptursache ist die Wertsteigerung der Immobilien! Trotz des 1875 sehr schlechten Zustand des Hauses hat sich sein Wert von 135 Talern = 405 Mark auf 660 Mark erhöht.
Der Wert des Bodens ist von 576 Mark im Jahre 1847 auf 1355 Mark gestiegen. 1200 Mark je Hektar wurden 1875 für das unter Staunässe leidende, eher minderwertige Ackerland angesetzt.
Das erscheint für damals sehr hoch. Zum Vergleich: 1847 wurde der Acker mit 630 Mark je Hektar bewertet und 1871 wurden im Schlesischen bei einem 58 Morgen großen Hof 493 Mark je Hektar berechnet, diese Zahl deckt sogar den Gebäudewert mit ab. Die hohen Bodenpreise sind wohl eine Folge der Industrialisierung und der dichten Besiedlung des Ravensberger Landes. Nebenbei bemerkt wurde damals die Hofparzelle, also das, was man heute den Bauplatz nennen würde, genau wie Ackerland bewertet.

Notwendige Selbstversorgung

Die kleine Landwirtschaft, die Neubauer Lübbert betrieb, lieferte wahrscheinlich nur Produkte für die Eigenversorgung. Er betrieb somit Subsistenzwirtschaft, wie heute noch viele Kleinbauern in der dritten Welt.
Im März 1847 war Roggen als Winterfrucht eingesät, Weizen oder Wintergerste, heute wichtigste Wintergetreidearten in Exter, wurden nicht angebaut. Im Juli 1875 stehen auf den drei Morgen des Hofes Roggen, Hafer, Gerste, Kartoffeln, eventuell auch Feldbohnen und Flachs.
Diese Vielfalt minderte das Risiko einer totalen Missernte und verhindert, dass sich die Arbeit während der Ernte zu sehr zusammendrängte. Der geringe Umfang der kleinen Felder war beim damaligen Stand der Technisierung der Landwirtschaft kein großer Nachteil.

Man besaß keinen Pflug und war auf andere Bauern angewiesen, es gab eine hölzerne Egge und 1875 noch eine alte Walze. Geerntet wurde mit der Sense, gedroschen mit dem Flegel, beides eigens aufgeführte Geräte. 1847 gab es vier Hühner, eine Ziege und eine Kuh., die vielleicht auch als Zugtier eingesetzt wurde. 1875 waren es zwei Ziegen, ein Lamm, ein Ferkel und fünf Hühner. Die Zahlen unterstreichen die Bedeutung der Ziege im 19. Jahrhundert als sogenannte „Kleine-Leute-Kuh".

Vom Hausgewerbe

Die Aufzählung von Geräten und Vorräten zeigt den hohen Stellenwert der Flachsverarbeitung: 1847 werden angegeben: *rauher Flachs, gehechelter Flachs* und *Heede,* dazu an Geräten unter anderem 2 Hecheln und ein Hechelstuhl. Ob man auch zugekauften Flachs verarbeitete, ist unklar, dafür sprechen 50 Taler Forderung des Colons Pechermeyer.
Wahrscheinlich wurde der Flachs gleich versponnen: zwei Rocken, eine Haspel und erstaunlicherweise gleich fünf Spinnräder werden aufgeführt. Vielleicht wurden familienfremde Arbeitskräfte beschäftigt. Darauf deuten Geldforderungen von zwei Mägden hin.
Noch erstaunlicher ist neben dem Vorhandensein von drei Spinnrädern der Besitz eines „*Webstuhls mit Zubehör*" im Jahre 1875, gehört doch die Blütezeit der Hausweberei da längst der Vergangenheit an [33].
Garn wurde seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in erster Linie in Fabriken produziert, in unserer Region ist die „Ravensberger Spinnerei" im nahen Bielefeld bekannt. Ob „*48 Stück grobes Garn*" in der Aufstellung nicht verkauft oder Vorrat für den Webstuhl waren, bleibt offen.
Einen weiteren Beitrag zum Lebensunterhalt hat wahrscheinlich die Schneiderei geleistet. Kleinste Forderungen an 12 Personen von meist weniger als einem Taler mit exterschen Namen deuten darauf hin, dass Schneider Lübbert Ausbesserungen und Änderungen bei einer ortsnahen Kundschaft durchführte. Wie damals üblich, wurde er offensichtlich einmal im Jahr bezahlt. Aber *12 Wämser* und eine für 1875 erstaunlich hohe Summe „*für Hemden*" sind Hinweis darauf, dass er auf Vorrat oder für den Handel schneiderte.

[33] Schon 30 Jahre zuvor signalisierten die schlesischen Weberunruhen den Zusammenbruch eines alten Gewerbes.

Beide Schichtungsurkunden zeigen eine Vielfalt wirtschaftlicher Aktivitäten. Ein Vorteil liegt ohne Zweifel in der Risikostreuung: Notsituationen auf einem Gebiet waren eventuell auszugleichen. Aber gleichzeitig war die Gefahr der Verzettelung gegeben. 30 Jahre lang hielt der Schneider Lübbert im Prinzip an dem fest, was er als altbewährt ansah, auch wenn es schon längst überholt war.

Ein Blick nach nebenan

Auch die Neubauern in der Nachbarschaft der Stätte Solterwisch 54 besaßen zu wenig Land, um allein von der Landwirtschaft leben zu können und sie sind im 19. Jahrhundert, wie überliefert, unter anderem als Handarbeiter oder Tischler tätig gewesen.
Einer von ihnen war Berthold Brinkschmidt. Er stammte aus Exter von einem kleinen Hof, der damals an der heutigen Straße „Auf der Brinkschmiede“ lag. Er wanderte aus, ist aber der mündlichen Überlieferung nach auf dem Weg nach Amerika in Hamburg „hängengeblieben“, man könnte ihn als Gastarbeiter bezeichnen. 1870 kehrte er mit Frau und Kindern [34] nach Exter zurück, wo er sich selbständig machte. Bemerkenswert ist, dass er eine Exteranerin geheiratet hatte.
Er pachtete und kaufte später die 1868 errichtete Stelle Exter Nr. 117, heute Bickbeernflage 16, wo er eine Bau-, Sarg- und Möbeltischlerei betrieb. Der Betrieb bestand bis 1963, als er abgebrannt war. Nach dem Bau eines neuen Wohnhauses wurde der Geschäftsbetrieb nicht mehr aufgenommen.
Auch Nachbar Frentrup, dessen Hof nicht als Neubauerei sondern als Colonat bezeichnet wurde, erzielte einen Teil seines Einkommens aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit: Er war Transporteur der Möbel des benachbarten Betriebes zur Kleinbahnstation Exter und belieferte die Ziegelei in Bad Oeynhausen mit Ton, den er in der hinter der Bickbeernflage liegenden eigenen Tongrube abbaute.

[34] zwei seiner Söhne wirkten später als Missionare (s. Anhang)

Abb. 10: Die „Brinkschmidtsche Fabrik“ vor dem II. Weltkrieg. Die Personen (soweit feststellbar, NN steht für „namentlich nicht bekannt“) v. l. n. r.: Friederike Schröder, * 1875, verh. mit August Brinkschmidt (Großmutter der Frau des Autors) / NN / Tochter NN von A. Brinkschmidt / Änne Brink / Tochter NN von A. Brinkschmidt / August Brinkschmidt / 3 Personen NN, vermutlich Gehilfen o. ä. / Willi Brinkschmidt , Sohn von A. B. / Heinrich Brinkschmidt, Sohn von A. B. und Schwiegervater des Autors / weiterer Gehilfe bzw. Arbeiter

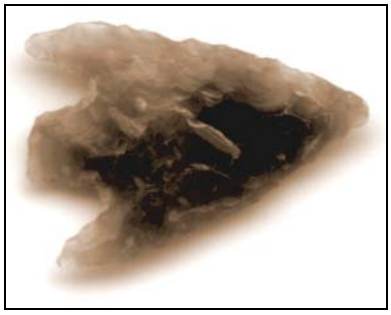

Abb: 11: Die heutige Bickbeernflage war in alten Zeiten möglicherweise als Jagdgebiet geschätzt. Diese Pfeilspitze aus der Steinzeit fand der Verfasser 1997 bei Gartenarbeiten (im Original etwa 3 cm lang).

Abb. 13 (oben): Grab Friedrich Brinkschmidts auf Sumatra

Abb. 12 (links): Friedrich Brinkschmidt, * 1869 Hamburg, χ ca. 1935 Sumatra

Missionar Friedrich Brinkschmidt

Ein kurzes Lebensbild von seinem Bruder, Missionar Robert Brinkschmidt, Exter

Missionar Friedrich Brinkschmidt wurde am 17. Oktober 1869 in Hamburg geboren als Sohn des Schreinermeisters Berthold Brinkschmidt, gebürtig aus der Gemeinde Exter, Krs. Herford. Bald nach seiner Geburt zogen seine Eltern wieder nach Exter zurück.

Hier besuchte er die Volksschule. Den Konfirmandenunterricht erhielt er von dem ernsten und treuen Pastor Brünger sen., der mit großem Ernst immer wieder alle seine Konfirmanden auf den Heiland wies. Der heilige Ernst dieses Mannes machte einen tiefen Eindruck auf ihn. So ist ihm sein Konfirmationstag unvergeßlich geblieben.

Nach der Konfirmation trat er bei seinem Vater in die Lehre und lernte das Schreiner- und Zimmerhandwerk. Leider verwischten sich nun bald alle guten Eindrücke im Verkehr mit leichtfertigen Jugendgenossen. Auch die Gebete der frommen Mutter vermochten ihn nicht von einem leichtfertigen Leben abzuhalten. Dann aber griff Gott selber ein. Der Vater erkrankte so schwer, dass keine Hoffnung auf Genesung vorhanden war. Da kniete die Mutter mit den Kindern nieder und bat Gott um Gesundung. Und Gott erhörte ihr Gebet und der Vater wurde wieder gesund. Das machte einen tiefen Eindruck auf ihn, und der Herr redete ernstlich zu seinem Gewissen.

Bald waren diese Eindrücke wieder verschwunden. Er wollte das Leben weiter genießen in der Lust der Welt. Zum Glück ließen ihn die Eltern nach vollendeter Lehrzeit nicht in die Fremde gehen. So blieb er vor größeren Versuchungen bewahrt. Auch ging er der Sitte gemäß Sonntag für Sonntag in die Kirche.

Zum ernstlichen Nachdenken kam er erst, als bei einer Hausrichtung ein Maurer verunglückte und noch am selben Tage starb. Da rief ihm eine innere Stimme zu: Wenn du an seiner Stelle da lägest, dann wärst du für ewig verloren.

Das war ein ernster Gnadenzug des Geistes Gottes. Nun schloß er sich dem neu gegründeten Jünglingsverein an, zog sich von den leichtfertigen Freunden zurück und fand immer mehr Freude am Umgang mit christlichen Freunden. Besondere innere Bewegung bekam er dann noch durch die Abschiedsreden des exterschen Missionares Scheidt, der seine letzte Rede hielt über das Wort: „Wo ich bin, soll mein Diener auch sein". Als dieser hinauszog nach Neuguinea, ist er mit ihm in Verbindung geblieben.

Und als danach einmal der Missionar Zimmer in Exter auf einem Missionsfest mit großem Ernst predigte und mit begeisterten Worten schilderte, wie der Herr

ihn aus so vielen Lebensgefahren errettet habe und dann in die Versammlung hinein rief: „Und wenn ich noch einmal geboren würde, dann würde ich wieder Missionar werden, und wenn ich dann noch einmal geboren würde, dann würde ich wieder Missionar werden", da entzündete diese Glaubensfreudigkeit in ihm (Friedrich Brinkschmidt) das Verlangen, ein ebenso fröhlicher Gottesmensch zu werden.

Von der Zeit an fing er ernstlich an zu beten und Gott um ein neues Herz zu bitten und um den Frieden der Seele mit Gott. Auch fing er nun an eifrig in der Bibel zu lesen. Auf diese Weise kam er zum lebendigen Glauben an Gott und zur Heilsgewissheit. Fortan führte er nun auch ein Glaubensleben und einen christlichen Wandel zum Vorbild und Segen für Viele.

Zu der Zeit kam die Nachricht, dass die Missionare Bösch aus Quernheim und Scheidt aus Exter in Neuguinea ermordet und wahrscheinlich aufgefressen seien. Die damalige Predigt des Missionars Zimmer und die Botschaft von der Ermordung des Missionars Scheidt erweckten in ihm den Gedanken, auch Missionar zu werden.

Text:: Siegfried Hauptfleisch

Abbildungen: Titel, 1, 2, 4, 6, 10-13: Autor
3, 5, 7-9 : Geschichtswerkstatt

Quellen:

Dokumente über Solterwisch Nr. 54 a. d. Grundbuchamt Bad Oeynhausen:

1790: Kauf eines Zuschlags (Kaufgenehmigung und Kaufvertrag)
1797: Mahnung, die neuen Besitzverhältnisse eintragen zu lassen
1812: Verkauf von Solterwisch Nr. 54 an den „Erbpächter"
1819: Grundbucheintragung eines neuen Besitzers
1841: Eintragung einer Besitzstandsänderung
1847: Schichtungsurkunde
1875: Schichtungsurkunde

Dokumente über das Heidenholz im Staatsarchiv Detmold:

1841: Klage wegen Rindviehhude und Aussage von Oekonom Brune
1843: Urteil der Generalkommission Münster
1860: Brief des Kolons Kosiek wegen der Rezessakten und Antwort der Generalkommission Münster
1877: Brief des Kolons Twellsiek
1889: Urteil des Schöffengerichts Vlotho

Geschichtswerkstatt Exter: GWB A09: „Lindemanns Mühle"
Gröne, W. u. W. : Kirche in Exter 1666 - 1966
Mooser: Ländliche Klassengesellschaft 1770 - 1848, Bauern, Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen, Göttingen 1984
Dietmar Sauermann, Gerda Schmitz: Damals bei uns in Westfalen, Alltag auf dem Lande, Bilder und Berichte aus dem Archiv der westfälischen Volkskunde, Wiedenbrück 1986